

Herrn
Ingo-Wolfgang Richter

**Bürgeranfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2018
Betreuung von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen über 18
Jahre**

Datum,
31.01..2018

In Cottbus leben Jugendliche, die bereits das 18. Lebensjahr vollzogen haben und somit volljährig sind. Diese sicherlich jungen, aber auch gegenüber dem Gesetz volljährigen Erwachsenen, erhalten trotzdem noch eine besondere Betreuung seitens der Stadt Cottbus.

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB III

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Richter,

Sprechzeiten

Ihre im o.g. Zusammenhang gestellten Fragen vom 29.01.2018 beantworte ich wie folgt:

Ansprechpartner/-in
Frau Dieckmann

- 1. Gibt es eine Richtlinie für eine derartige Betreuung und wenn ja, wer hat sie erstellt, genehmigt und geplant? Nach welcher Grundlage oder Gesetzgebung, erhalten diese Jugendlichen (über 18 Jahre alt), weiterhin eine besondere Betreuung durch die Stadt Cottbus?**

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon
0355- 612 2400

Diese Hilfe basiert auf einer gesetzliche Grundlage, dem § 41 SGB VIII (Kinder-und Jugendhilfegesetz) – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung. („ Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollen- dung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden“). Das gilt für alle jungen Volljährigen unabhängig von der Nationalität.

Fax
0355- 612 132400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

- 2. Wer ist an dem Prozess beteiligt, damit diese über 18jährigen Jugendlichen, weiterhin diesen hohen Betreuungsaufwand erhalten?**

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

An der Entscheidungsfindung sind mehrere Sozialarbeiter des Jugendam- tes beteiligt. Sie erfolgt im Rahmen einer Fallberatung.

Eine Hilfe für junge Volljährige erfolgt in der Regel mit einem geringen bzw. degressiven Betreuungsaufwand. Zielstellung ist die Unterstützung der eigenverantwortlichen Lebensführung sowie die Verselbständigung.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

3. In welchen Zeitabständen wird überprüft, ob der hohe Betreuungsaufwand noch notwendig ist?

Die Hilfeüberprüfung erfolgt über das Steuerungsinstrument des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII. Eine Überprüfung der befristeten Hilfen mit allen Beteiligten erfolgt in der Regel alle 3 bis 6 Monate.

4. Welche Anzahl der zu betreuenden Jugendlichen, über 18 Jahre alt, betrifft das konkret in Cottbus?

In Cottbus leben per 22.01.2018 13 unbegleitete Jugendliche, die bereits über 18 Jahre sind und trotzdem noch eine besondere Betreuung erhalten.

5. Mir ist klar, dass die AfD-Fraktion eine ähnliche Anfrage gestellt hat. Da ich mich für alle jungen Leute unserer Stadt Cottbus interessiere, hätte ich auch gern eine Antwort, inwieweit Betreuungskonzepte für alle Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden?

Wie in Antwort 1 ausgeführt, gelten die Bestimmungen des § 41 SGB VIII für alle jungen Volljährigen unabhängig von der Nationalität.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend,
Kultur, Soziales